

Verhandlungsschrift

Gremium: Gemeinderat, öffentliche Sitzung
Sitzungstermin: Mittwoch, den 25.09.2019
Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 20:54 Uhr
Ort, Raum: Puchenau, Seniorentreff, Wilheringerstraße 2

Anwesende:

Bürgermeister

Schimböck Gerald, MAS ÖVP

Vizebürgermeister

Kastner Martin, DI Dr. ÖVP

Mitglieder

Falkner Andreas ÖVP
Pühringer Hermann, Mag. Dr. ÖVP
Thaller Nikolaus, Mag. ÖVP
Hammer Josef ÖVP
Falkner Christine ÖVP
Schodits Sabine ÖVP
Buchgeher Friedrich ÖVP
Grubmüller Josef, Ing, Mag. ÖVP
Gruber Friedrich ÖVP
Allen-Stingeder M.Beverley, Mag., BEd SPÖ
Mahringer Andrea SPÖ
Fellner Gerald SPÖ
Wicpalek Heinrich, Mag. SPÖ
Lindl Wolfram, DI GRÜNE
Reder Elisabeth, DI GRÜNE
Tischler Renate GRÜNE

Gaisbauer Günter, Mag.	GRÜNE
Zwitlinger Johann	FPÖ
Lang Stefan, Mag., LL.M.	FPÖ
Watschinger Rudolf Ferdinand, Dr.	FPÖ

Ersatzmitglieder

Felber Johann, DI	ÖVP	Vertretung für Frau Sarah Windischhofer
Hillebrand Christine	SPÖ	Vertretung für Frau Anna Zwettler
Almanstorfer Silvia	SPÖ	Vertretung für Herrn DI Dr. Florian Zwettler

Weitere Anwesende:

AL Arnezeder
Mag. Schnötzingler
Zuhörer

Schriftführer(in): Alexandra Oberleitner

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Zustellung
 - laut den vorliegenden Zustellnachweisen gemäß dem nach § 45 (1) OÖ. GemO 1990 erstellten Sitzungsplan und mittels rechtzeitiger Verständigung mit dem Inhalt der Tagesordnung (ohne RSb-Zustellung) erfolgte
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 19.06.2019 während der Sitzung noch auf-
liegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen einge-
bracht werden können.

Zur FRAGESTUNDE gibt es eine Anfrage seitens der IGP I und II hinsichtlich der geplanten Ein-
führung des „Gelben Sackes“ und der Bedenken, wie eine benutzerfreundliche Abwicklung in den
Gartenstädten erfolgen kann.

Ende der Fragestunde: 20.15 Uhr

Tagesordnung:

1. **BH Urfahr-Umgebung, Prüfbericht des Rechnungsabschlusses 2018 - Kenntnis-
nahme**
2. **Oö. Tourismusgesetz - Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale - Beratung und
Beschlussfassung über Verordnung**
3. **Kostenzuschuss für den Wirtschaftshof Ottenheim/Puchenau - Beratung und Be-
schlussfassung**
4. **Finanzierung Ankauf Unkrautvernichtungsgerät für Region uwe; Beratung und Be-
schlussfassung über Kreditüberschreitung**
5. **Öffentliches Wassergut Hammerbach - Tausch/Kauf von Teilflächen des Grundstü-
ckes Nr. 1535/4, EZ 1264 - Beratung und Beschlussfassung**
6. **Zu- und Abschreibung öffentliches Gut/Gemeindegut im Bereich des ehemaligen
Bauhofes - Beratung und Beschlussfassung**
7. **Straßenbauprogramm 2019 bis 2021; Beratung und Beschlussfassung über Grund-
satzbeschluss/Baubeschluss für ein Bauvolumen von € 200.000,--**
8. **Allfälliges**

1.	BH Urfahr-Umgebung, Prüfbericht des Rechnungsabschlusses 2018 - Kenntnis- nahme
----	--

Bgm. Schimböck übergibt den Vorsitz an Vzbgm. Kastner
Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Puchenau in der Sitzung vom 27.03.2019 beschlossene
Rechnungsabschluss 2018 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung geprüft und
der Prüfbericht der Gemeinde Puchenau am 08.08.2019 übermittelt.

Die Feststellungen können dem beiliegenden Prüfbericht entnommen werden.

Unter dem Punkt „weitere Feststellungen“ findet sich der Hinweis, das Schuldendienstsätze für den Kanalbau 06 im Schuldennachweis aufzunehmen sind.

Erklärung: Der Kanalbauabschnitt 06 wurde gemeinsam mit der Marktgemeinde Gramastetten realisiert, wobei die Gemeinde Puchenau die Darlehen aufgenommen hat und die Gemeinde Gramastetten anteilige Tilgungs- und Zinszuschüsse an die Gemeinde Puchenau leistet. Im Jahr 2018 war dies ein gesamter Annuitätzuschuss in Höhe von € 8.382,70. Auf dem Haushaltskonto auf dem diese Einnahme verbucht wurde, fehlte das Kennzeichen für die Übernahme auf den Schuldennachweis. Dies wurde in der Zwischenzeit korrigiert.

In der Schlussbemerkung wird der Rechnungsabschluss 2018 unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 99 Abs.2 OÖ. GemO 1990 ist dieser Prüfbericht dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

„Gemäß § 43 iVm § 99 Abs.2 OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 09.09.2019 den Antrag, der Gemeinderat wolle die Kenntnisnahme über den Prüfbericht der BH Urfahr-Umgebung über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2018 beschließen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.	Oö. Tourismusgesetz - Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale - Beratung und Beschlussfassung über Verordnung
----	---

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Mit 01.01.2019 müssen Eigentümer einer Wohnung in ganz Oberösterreich eine jährliche Pauschale entrichten, wenn die betreffende Wohnung länger als 26 Wochen von keiner Person als Hauptwohnsitz benützt wurde.

Die Höhe der Pauschale beträgt pro Jahr der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe in Höhe von € 2,-

- 1) das 36fache für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie Dauercamper, dies sind € 72,- + 150 % Gemeindegzuschlag sind gesamt € 180,-,
- 2) das 54fache für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche, dies sind € 108,- + 200 % Gemeindegzuschlag sind gesamt € 324,-.

Von der Pauschale verbleiben 5% je Wohnung der Gemeinde als Kostenbeitrag für die Einhebung. Liegt die Wohnung in einer Tourismusgemeinde, fließt der übrige Betrag (95%) dem Tourismusverband zu. Ist dies nicht der Fall, fließt der betreffende Betrag an die Landes-Tourismusorganisation. Der Gemeindegzuschlag verbleibt zur Gänze im Gemeindebudget.

Im Rahmen des Voranschlages hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 12.12.2018 den Zuschlag zur Freizeitwohnung in den Hebesätzen wie folgt beschlossen: für Freizeitwohnungen bis 50 m² Nutzfläche 150 % und für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 %.

Die Voranschlagspositionen 2/920/8341 (5 %iger Gemeindeanteil; € 1.000,-) und 2/920/842 (Gemeindezuschlag; € 24.000,-) werden durch die gesetzliche Änderung vom Juli 2019 bei weitem nicht mehr erreicht.

Die Ausnahmetatbestände des § 54 des Oö. Tourismusgesetzes 2018 wurden jüngst geändert und erweitert. Dieses Landesgesetz wurde am 31. Juli 2019 kundgemacht. Gemäß dessen Artikel II ist dieses Landesgesetz rückwirkend mit 1. Jänner 2019 in Kraft getreten.

Das Oö. Tourismusgesetz hat sich dahingehend geändert, dass eine Wohnung nicht als Freizeitwohnung gilt, wenn seit mindestens fünf Jahren auf demselben Grundstück

- 1) zumindest eine Person durchgehend mit Hauptwohnsitz wohnt,
- 2) keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird und
- 3) nicht Personen wohnen, die keine nahen Angehörigen im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sind.

Weiters liegt in folgenden Fällen keine Freizeitwohnung vor, wenn:

- 1) die Wohnung überwiegend als Gästeunterkunft benötigt wird;
- 2) die Wohnung überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre benötigt wird;
- 3) die Wohnung überwiegend zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler benötigt wird;
- 4) die Wohnung aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben wurde, wobei die Aufgabe nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf;
- 5) sich die Wohnung im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens befindet, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist.

Ablauf der Einhebung:

Gemäß § 55 Abs. 4 Oö. Tourismusgesetz 2018 ist die Freizeitwohnungspauschale unaufgefordert an die Gemeinde unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung jeweils bis 1. Dezember zu entrichten. Im Fall des Wechsels des Eigentümers einer Wohnung teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Wechsel erfolgt, dem neuen Eigentümer anzurechnen ist. Wird eine Wohnung fertiggestellt (Neuerrichtung, An-, Auf- und Umbau) oder aus dem GWR ausgeschieden, ist ebenfalls nach Monaten zu aliquotieren, wobei der Monat, in dem die Wohnung fertiggestellt bzw. ausgeschieden wird, in der Abgabepflicht einzubeziehen ist. Im Fall der Beendigung einer Wohnung ist die aliquote Abgabe bereits ein Monat nach der Beendigung zu entrichten.

Dem Gemeinderat wird nachstehender Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.

„Gemäß § 43 Oö. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen“

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau vom 25.09.2019, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Puchenau erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % *dies sind € 108,- (jährlich gesamt € 180,-)*
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % *dies sind € 216,- (jährlich gesamt € 324,-)*

§ 2

Abgabepflicht

- (1) Der Abgabepflicht unterliegen Freizeitwohnungen gem. § 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018.
- (2) Nicht als Freizeitwohnung gilt eine Wohnung, wenn seit mindestens fünf Jahren auf demselben Grundstück
 1. zumindest eine Person durchgehend mit Hauptwohnsitz wohnt,
 2. keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird und
 3. nicht Personen wohnen, die keine nahen Angehörigen im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sind.Ein Hauptwohnsitz ist nicht erforderlich, solange dieser aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden muss.
- (3) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung, für Dauercamper die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des auf Dauer abgestellten Wohnwagens, Wohnmobils oder des Mobilheimes.

Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Wechsel erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist.

§ 4

Fälligkeit

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig und ist von der bzw. vom Abgabepflichtigen unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten. Wird eine Freizeitwohnung vor dem 1. Dezember aufgegeben, wird der Zuschlag zur Pauschale spätestens 1 Monat nach Aufgabe fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

3.	Kostenzuschuss für den Wirtschaftshof Ottensheim/Puchenau - Beratung und Beschlussfassung
----	--

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

In der Buchhaltung des Gemeindeverbandes Wirtschaftshof Ottensheim-Puchenau ist im Finanzjahr 2014 aufgrund der Rückabwicklung von vielen Vorschusszahlungen an den Wirtschaftshof irrtümlich eine Soll-Einnahmenbuchung in der Höhe von € 80.000,-- getätigt worden. Diese Soll-Buchung war lediglich rechnungsmäßig dargestellt, ein Geldfluss hat nicht stattgefunden.

Dadurch entstand jedoch in den Folgejahren der Eindruck, der Wirtschaftshof hätte diese € 80.000,-- zur Verfügung und wurden diese in der laufenden Rechnung zur Leistung von Betriebsausgaben und zur Dotierung der KFZ-Rücklage verwendet. Durch die Berichtigung der Buchung im Finanzjahr 2018 (minus € 80.000,--) ist dieser Betrag im Abgang des Rechnungsabschlusses 2018 des Gemeindeverbandes Wirtschaftshof Ottensheim-Puchenau enthalten.

Wären die € 80.000,-- an Einnahmen Soll-mäßig nicht irrtümlich gebucht worden, so wären bereits im Jahr 2014 um € 80.000,-- weniger in der laufenden Rechnung zur Verfügung gestanden.

Wie von der Verbandsversammlung am 08.04.2019 vorgeschlagen, soll der Abgang durch Kostenzuschüsse von jeweils € 40.000,-- je Verbandsgemeinde bedeckt werden. Gemäß den Statuten sind die Aufwendungen/Abgänge für den Wihof Ottensheim-Puchenau je zur Hälfte durch die Verbandsgemeinden zu bedecken.

Dieser Zuschuss ist im Voranschlag der Gemeinde Puchenau nicht enthalten, daher ist eine Kreditüberschreitung bzw. ein neuer Aufwand auf dem Konto 1/617/7529 zu beschließen.

Aufgrund des Abganges aus 2018 hat sich auch gezeigt, dass der Stundensatz zur Verrechnung der Leistungen der Mitarbeiter des Wirtschaftshofes an die beiden Verbandsgemeinden zu niedrig ist. Der Stundensatz in Höhe von € 35,--/h wurde seit Gründung des Gemeindeverbandes 2012 nicht mehr angepasst. Eine Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex würde seit dieser Zeit einen Stundensatz von rd. € 38,50 ergeben.

Daher hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 8.4.2019 eine Stundensatzerhöhung auf € 40,--/h rückwirkend mit 1.1.2019 beschlossen.

Ebenso wurde es im Verband als zweckmäßig erachtet, den Stundensatz der Fahrzeuge ebenfalls jeweils um € 5,--/h anzuheben. Dies wurde auch ab 1.1.2019 durchgeführt – daher sind ab diesem Zeitpunkt für Zugmaschinen und LKW € 35 und für den VB Bus € 30 je Stunde zu entrichten.

„Gemäß § 43 und § 79 Abs.2 OÖ. GemO 1990 iVm § 15 OÖ. GemHKRO stelle ich aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 09.09.2019 den Antrag, der Gemeinderat wolle einen Kostenzuschuss in Höhe von € 40.000,-- für den Gemeindeverband Wirtschaftshof Ottensheim-Puchenau bzw. dafür eine Kreditüberschreitung auf dem Konto 1/617/7529 beschließen.

Weiters wolle der Gemeinderat die Anhebung der Stundensätze wie oben beschrieben, zur Kenntnis nehmen.“

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: 24 Ja-Stimmen

1 Enthaltung (Allen-Stingeder (SPÖ))

4.	Finanzierung Ankauf Unkrautvernichtungsgerät für Region uwe; Beratung und Beschlussfassung über Kreditüberschreitung
----	---

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Die Gemeinden Eidenberg, Goldwörth, Gramastetten, Lichtenberg, Ottensheim, St.Gotthard und Puchenau haben die gemeinsame Anschaffung und Nutzung eines Unkrautvernichtungsgerätes mit geschätzten Kosten von rd. € 40.000,- geplant. Im Rahmen einer Sonderfinanzierung wird das Gerät mit 67% BZ-Mittel vom Land gefördert.

Federführend dabei ist die Gemeinde Eidenberg, die auch den BZ-Antrag stellt und den Finanzierungsplan beschließen muss.

Der Restbetrag in Höhe von € 13.200,- wird nach dem Einwohnerschlüssel auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

Auf die Gemeinde Puchenau fällt ein Anteil von € 2.767,-, der im Voranschlag 2019 nicht vorgesehen ist. Daher ist eine Kreditüberschreitung auf dem Konto 1/612/050 zu beschließen.

„Gemäß § 43 und § 79 Abs.2 OÖ. GemO 1990 iVm § 15 OÖ. GemHKRO stelle ich aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 09.09.2019 den Antrag, der Gemeinderat wolle eine Kreditüberschreitung auf dem Konto 1/612/050 für den Gemeindeanteil für das Unkrautvernichtungsgerät in Höhe von € 2.767,- beschließen.“

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

5.	Öffentliches Wassergut Hammerbach - Tausch/Kauf von Teilflächen des Grundstückes Nr. 1535/4, EZ 1264 - Beratung und Beschlussfassung
----	---

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Im Zuge einer am 17. 05. 2018 stattgefundenen gewerbebehördlichen Verhandlung betreffend die Ausweitung der Betriebszeiten des bestehenden Altstoffsammelzentrums, wurde festgestellt, dass dieses Flächen an der Nord- und Nordostseite in Anspruch nimmt, welche eigentlich dem öffentlichen Wassergut (Gst Nr 1535/4) zuzuschreiben sind.

Mit dem Amt der Oö Landesregierung – Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht wurde nun bis zur Herstellung der Grundbuchsordnung die Zustimmung zur teilweisen Inanspruchnahme – ohne Entgelt – des öffentlichen Wassergutes erwirkt.

Die Herstellung der Grundbuchsordnung gem § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht darin, die betroffenen Teilflächen (gem Vermessungsurkunde des Amtes der Oö Landesregierung, Abteilung Geoinformation und Liegenschaft, vom 03. 06. 2019, GZ: CS-334/19) vom bzw dem öffentlichen Wassergut zu einem Kaufpreis iHv EUR 50,00/m² zu übernehmen bzw übergeben, sodass sich zulasten der Gemeinde Puchenau eine Tauschaufzahlung iHv EUR 11.850,00 ergibt.

Im Lichte vorgenannter Sachverhaltsdarstellung, möge der Gemeinderat nachstehende Vereinbarung beschließen, in jener sich die Gemeinde Puchenau nach Zu- und Abschreibung aller Teilflächen zu einer Aufrechnungszahlung iHv EUR 11.850,00 verpflichtet:

Vereinbarung Eigentumsübertragung von Grundstücksteilen

1.

Die Republik Österreich - öffentliches Wassergut, vertreten durch den Landeshauptmann von Oö. als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, pA. Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, übergibt

und

die Gemeinde Puchenau, Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau, übernimmt nachfolgende Teilstücke in ihr Eigentum:

- Teilstück 4 des Gst.Nr. 1535/4, EZ 1264 der KG 45619 Puchenau im Ausmaß von 115 m² in das Gst.Nr. 1239/6, EZ 588 der KG 45619 Puchenau zu einem Kaufpreis von 50,-- Euro/m²;
- Teilstück 6 des Gst.Nr. 1535/4, EZ 1264 der KG 45619 Puchenau im Ausmaß von 131 m² in das Gst.Nr. 1239/6, EZ 588 der KG 45619 Puchenau zu einem Kaufpreis von 50,-- Euro/m²;
- Teilstück 8 des Gst.Nr. 1535/4, EZ 1264 der KG 45619 Puchenau im Ausmaß von 9 m² in das Gst.Nr. 1239/6, EZ 588 der KG 45619 Puchenau zu einem Kaufpreis von 50,-- Euro/m².

2.

Die Gemeinde Puchenau, Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau, übergibt

und

die Republik Österreich - öffentliches Wassergut, vertreten durch den Landeshauptmann von Oö. als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, pA. Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, übernimmt nachfolgende Teilstücke in ihr Eigentum:

- Teilstück 5 des Gst.Nr. 1239/6, EZ 588 der KG 45619 Puchenau im Ausmaß von 3 m² in das Gst.Nr. 1535/4, EZ 1264 der KG 45619 Puchenau zu einem Kaufpreis von 50,-- Euro/m²;
- Teilstück 7 des Gst.Nr. 1239/6, EZ 588 der KG 45619 Puchenau im Ausmaß von 15 m² in das Gst.Nr. 1535/4, EZ 1264 der KG 45619 Puchenau zu einem Kaufpreis von 50,-- Euro/m²;

Im Lichte der vorgenannten Zu- und Abschreibungen der einzelnen Teilflächen ergibt sich eine Aufrechnungszahlung iHv EUR 11.850,00 (brutto) zugunsten der Republik Österreich.

Grundlage dieses privatrechtlichen Übereinkommens bildet die Vermessungsurkunde des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Geoinformation und Liegenschaft, vom 3.6.2019, GZ: CS-334/19.

Die lastenfreie Eigentumsübertragung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes.

Allfällige Steuern und Gebühren übernimmt die Gemeinde Puchenau, Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau.

Diese privatrechtliche Vereinbarung wurde dem Gemeinderat der Gemeinde Puchenau in der Sitzung vom 25. 09. 2019 vollinhaltlich vorgebracht und einstimmig beschlossen.

Amt der Oö. Landesregierung,
Abteilung Anlagen-, Umwelt-
und Wasserrecht, öffentliches Wassergut,
Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz:

Für die Republik Österreich:

.....
(Andrea Geißbauer)

Gemeinde Puchenau,
Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau:

Der Bürgermeister

.....
(Gerald Schimböck, MAS)



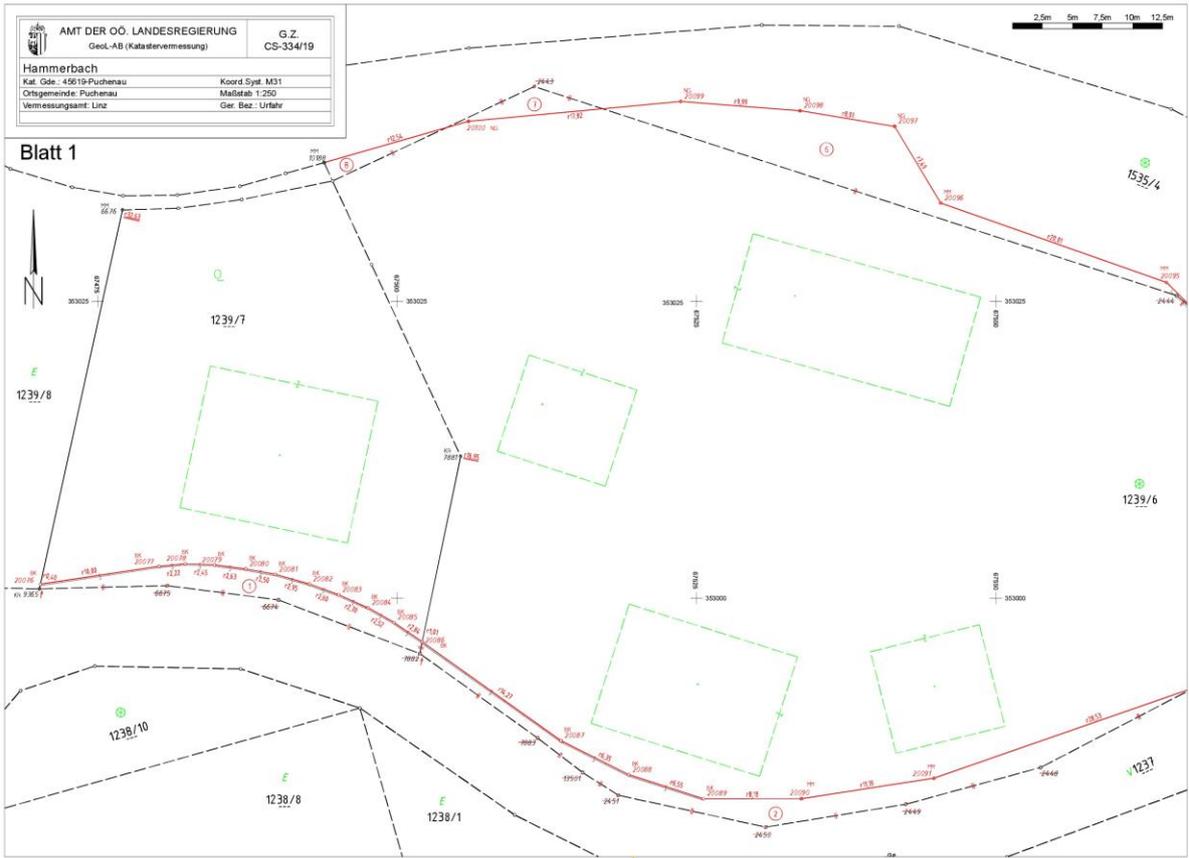
LAND
OBERÖSTERREICH

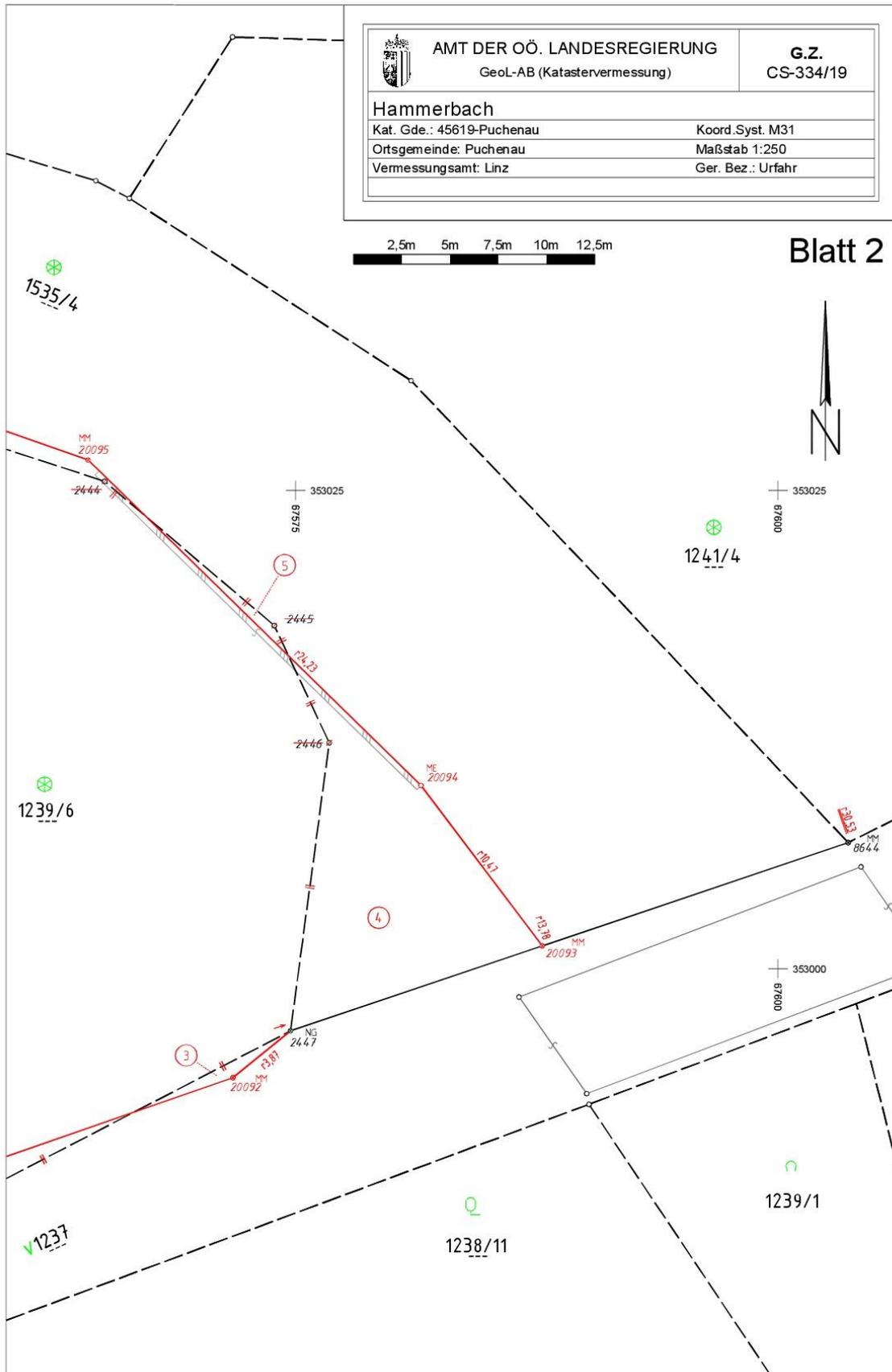
Hammerbach

Katasterschlussvermessung

Amt der Oö. Landesregierung Abteilung GeOL Vermessung und Fernerkundung Bahnhofplatz 1 4021 LINZ	KG-Nr.: 45619 KG-Name: Puchenau Ortsgemeinde: Puchenau Ger.Bez.: Urfahr Verm.-Amt: Linz		
GZ: CS-334/19			
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur .			
Messdatum: 27.05.2019	Hin. Ki.	Plandatum: 03.06.2019	Ki.
		Die Vermessung und Kennzeichnung der Grenzen entspricht den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes und der Vermessungsverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Dieser Plan wurde im aml. Wirkungsbereich gem. §1(1) 3. Liegenschaftsteilungsgesetz verfasst.	







Amt der O.Ö. Landesregierung Geoinformation und Liegenschaft 4021 Linz, Bahnhofplatz 1					V408 Gegenüberstellung gem.Par.15 ff.LiegTeilg.					zu Plan GZ.: CS-334/19 Kat.-Gem.: Puchenu					KG.Nr.: 45619		Seite: 1				
Alter Stand			bei der bisherigen EZ verbleibt		Transt.	Ber.-Art	Abfall					Zuwachs					Neuer Stand				
GstNr.	BA	Fläche	als GstNr.	als Rest- oder Teilfläche			zu EZ.	zu GstNr.	zu Gst. derselb. EZ.	zur neuen Anlage	zu Gst. anderer EZ.	aus EZ.	aus GstNr.	aus Gst. derselben EZ.	aus der aufgel. Anlage	aus Gst. anderer EZ.	GstNr.	BA	Fläche	RD	Name des Eigentümers der anderen EZ.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
G 1237	SB1	o	35 10	1237	35 06												G 1237	Ges.		36 63	
						1	o					1053	1239/7			56					
						2	o					588	1239/6		1 01						
						3	o	588	1239/6		4										
Summe:			35 10		35 06										0	1 01					36 63
Einlagezahl 551	Name und Adresse d. Eigentümers: Gemeinde Puchenu - Öffentliches Gut, Kirchenstr. 1, 4048 Puchenu, 1/1											Verzeichnis der Abkürzungen: Wingärten ...WGT Alpen ... ALPE Wald ... WLD Gewässer ... GE Sondige Benützungsarten ... SB Grenzakaster Gst ... G Gebäude ... BF1 Gebäudebenf. ... BF2 Landw. genutzte Grundfl. ... LN Gärten ... GT					zu Spalte 7				

Amt der O.Ö. Landesregierung Geoinformation und Liegenschaft 4021 Linz, Bahnhofplatz 1					V408 Gegenüberstellung gem.Par.15 ff.LiegTeilg.					zu Plan GZ.: CS-334/19 Kat.-Gem.: Puchenu					KG.Nr.: 45619		Seite: 2				
Alter Stand			bei der bisherigen EZ verbleibt		Transt.	Ber.-Art	Abfall					Zuwachs					Neuer Stand				
GstNr.	BA	Fläche	als GstNr.	als Rest- oder Teilfläche			zu EZ.	zu GstNr.	zu Gst. derselb. EZ.	zur neuen Anlage	zu Gst. anderer EZ.	aus EZ.	aus GstNr.	aus Gst. derselben EZ.	aus der aufgel. Anlage	aus Gst. anderer EZ.	GstNr.	BA	Fläche	RD	Name des Eigentümers der anderen EZ.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
G 1239/6	Ges.	o	34 55	1239/6	33 36												G 1239/6	Ges.		35 95	
	BF1	T	5 07			2	o	551	1237		1 01							BF1	T	5 07	
	SB5	T	29 48			3	o					551	1237		4						
						4	o					1264	1535/4		1 15						
						5	o	1264	1535/4		3										
						6	o					1264	1535/4		1 31						
						7	o	1264	1535/4		15										
						8	o					1264	1535/4		9						
Summe:			34 55		33 36										0	2 59					35 95
Einlagezahl 588	Name und Adresse d. Eigentümers: Ortsgemeinde Puchenu, Puchenu Unterpuchenu 6/30, 4040 Linz, 1/1											Verzeichnis der Abkürzungen: Wingärten ...WGT Alpen ... ALPE Wald ... WLD Gewässer ... GE Sondige Benützungsarten ... SB Grenzakaster Gst ... G Gebäude ... BF1 Gebäudebenf. ... BF2 Landw. genutzte Grundfl. ... LN Gärten ... GT					zu Spalte 7				

Alter Stand			bei der bisherigen EZ verbleibt		Trennst.	Bst./Art.	Abfall					Zuwachs					Neuer Stand					
GstNr.	BA	Fläche	als GstNr.	als Rest- oder Teilfläche			zu EZ	zu GstNr.	zu Gst. d. d. b. EZ	zur neuen Anlage	zu Gst. anderer EZ	aus EZ	aus GstNr.	aus Gst. d. d. b. EZ	aus der aufgel. Anlage	aus Gst. anderer EZ	GstNr.	BA	Fläche	RD	Name des Eigentümers der anderen EZ	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
G 1239/7	Ges.	o	9 60	1239/7	9 04	Ro											G 1239/7	Ges.		9 04		
	BF1	T	1 74			f	o	551	1237		56							BF1	T	1 74		
	GT1	T	7 86																			
Summe:			9 60		9 04				0	56	0			0	0	0					9 04	
Einlagezahl 1053	Name und Adresse d. Eigentümers: A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft (FN 280571f), Lassallestr. 9, 1020 Wien, 1/1											Verzeichnis der Abkürzungen: Wingarten ... WGT Grenzakster Gst ... G Gebäude ... BF1 Gebäudebesitz ... BF2 Landw. genutzte Grundfl ... LN Gärten ... GT Wingarten ... WGT Alpen ... ALPE Wald ... WLD Gewässer ... GE Sondige Benutzungsarten ... SB					zu Spalte 7 Fläche aus Koordinaten ... o Fläche graphisch ... g Restfläche i. Kataster ... R					

Alter Stand			bei der bisherigen EZ verbleibt		Trennst.	Bst./Art.	Abfall					Zuwachs					Neuer Stand				
GstNr.	BA	Fläche	als GstNr.	als Rest- oder Teilfläche			zu EZ	zu GstNr.	zu Gst. d. d. b. EZ	zur neuen Anlage	zu Gst. anderer EZ	aus EZ	aus GstNr.	aus Gst. d. d. b. EZ	aus der aufgel. Anlage	aus Gst. anderer EZ	GstNr.	BA	Fläche	RD	Name des Eigentümers der anderen EZ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
G 1533/4	SB5	o	17 18	1539/4	14 63	Ro											G 1533/4	Ges.		14 81	
						4	o	588	1239/6		1 15										
						5	o					588	1239/6		3						
						6	o	588	1239/6		1 31										
						7	o					588	1239/6		15						
						8	o	588	1239/6		9										
Summe:			17 18		14 63					0	2 55	0			0	18	0				14 81
Einlagezahl 1264	Name und Adresse d. Eigentümers: Republik Österreich (Öffentliches Wasserguß), Landeshauptmann von OÖ, Kärntnerstr. 12, 4020 Linz, 1/1											Verzeichnis der Abkürzungen: Wingarten ... WGT Grenzakster Gst ... G Gebäude ... BF1 Gebäudebesitz ... BF2 Landw. genutzte Grundfl ... LN Gärten ... GT Wingarten ... WGT Alpen ... ALPE Wald ... WLD Gewässer ... GE Sondige Benutzungsarten ... SB					zu Spalte 7 Fläche aus Koordinaten ... o Fläche graphisch ... g Restfläche i. Kataster ... R				

Alter Stand			bei der bisherigen EZ verbleibt		Trennst.	Bst. Nr.	Abfall					Zuwachs					Neuer Stand				
GstNr.	BA	Fläche	als GstNr.	als Rest- oder Teilfläche			zu EZ	zu GstNr.	zu Gst. d. d. b. EZ	zu neuen Anlagen	zu Gst. anderer EZ	aus EZ	aus GstNr.	aus Gst. d. d. b. EZ	aus der aufgel. Anlage	aus Gst. anderer EZ	GstNr.	BA	Fläche	RD	Name des Eigentümers der anderen EZ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
551		35 10		35 06					0	4	0			0	1 01	56				36 63	Gemeinde Puchenua - G
588		34 55		33 36				0	1 19	0				0	2 59	0				35 85	Ortsgemeinde Puchenua
1053		9 60		9 04					0	56	0			0	0	0				9 04	AT Telekom Austria Akti
1264		17 18		14 63					0	2 55	0			0	18	0				14 81	Republik Österreich (Öff
Summe:			96 43	92 09					0	4 34	0			0	3 78	56				96 43	
Einlagezahl	Name und Adresse d. Eigentümers:						ZUSAMMENSTELLUNG					Verzeichnis der Abkürzungen: Wingarten ... WGT Grenzkataster Gst ... G Gebäude ... BF1 Gebäudeinverf. ... BF2 Landw. genutzte Grundfl. ... LN Gärten ... GT Alpen ... ALPE Wald ... WLD Gewässer ... GE Sonderg. Benützungsbefrei ... SB					zu Spalte 7 Fläche aus Koordinaten...o Fläche graphisch.....g Restfläche i. Kataster.....R				

Koordinatenverzeichnis

Die Punktbestimmung erfolgte kontrolliert gem. VermV, bei GPS-Messungen mittels Satelliten-Positionierungsdienst APOS

Punkte	Ind.	Y [m]	X [m]	Klassifizierung	GFN	Bemerkung
Festpunkte						
0#45619#159-32C1		67368.07	352851.13			
0#45619#162-32A1		67940.32	352982.19			
0#45619#2E1		67464.91	352857.20			
0#45619#58C1		67427.95	353291.80			
0#45619#61E1		67667.17	353241.99			
0#45619#99C1		67354.97	353047.93			
Überprüfte Punkte						
0#45619#2447	G	67574.73	352996.75	überprüft	18/1984	
0#45619#6676	G	67477.06	353032.68	überprüft	21/1984	
0#45619#7881	G	67505.31	353011.94	überprüft	21/1984	
0#45619#8644	G	67603.63	353006.59	überprüft	18/1984	
0#45619#9365	G	67470.13	353000.79	überprüft	21/1984	
0#45619#10188	G	67493.90	353036.66	überprüft	18/1984	
Neue Punkte						
0#45619#20076		67470.21	353001.18	neu		
0#45619#20077		67480.10	353002.68	neu		
0#45619#20078		67482.31	353002.89	neu		
0#45619#20079		67484.76	353002.81	neu		
0#45619#20080		67487.37	353002.47	neu		
0#45619#20081		67489.83	353002.01	neu		
0#45619#20082		67492.67	353001.20	neu		
0#45619#20083		67495.11	353000.30	neu		
0#45619#20084		67497.57	352999.19	neu		
0#45619#20085		67499.76	352997.95	neu		
0#45619#20086		67502.09	352996.33	neu		
0#45619#20087		67513.68	352988.01	neu		
0#45619#20088		67519.35	352985.15	neu		
0#45619#20089		67525.58	352983.13	neu		
0#45619#20090		67533.76	352983.13	neu		
0#45619#20091		67544.82	352984.85	neu		
0#45619#20092		67571.74	352994.30	neu		
0#45619#20093		67587.77	353001.19	neu		
0#45619#20094		67581.49	353009.57	neu		
0#45619#20095		67564.24	353026.58	neu		
0#45619#20096		67545.38	353033.27	neu		
0#45619#20097		67541.55	353039.71	neu		
0#45619#20098		67533.65	353041.03	neu		
0#45619#20099		67523.69	353041.81	neu		
0#45619#20100		67505.95	353040.14	neu		
Gelöschte Punkte						
0#45619#2443	G	67511.45	353043.07	gelöscht	18/1984	
0#45619#2444	G	67565.10	353025.47	gelöscht	18/1984	
0#45619#2445	G	67573.89	353017.93	gelöscht	18/1984	
0#45619#2446	G	67576.74	353011.81	gelöscht	18/1984	
0#45619#2448	G	67553.75	352985.76	gelöscht	18/1984	
0#45619#2449	G	67542.47	352982.66	gelöscht	18/1984	
0#45619#2450	G	67530.78	352980.74	gelöscht	18/1984	
0#45619#2451	G	67518.47	352983.42	gelöscht	18/1984	
0#45619#6674	G	67490.09	352999.86	gelöscht	18/1984	
0#45619#6675	G	67480.80	353001.06	gelöscht	18/1984	
0#45619#7882	G	67501.89	352995.34	gelöscht	21/1984	
0#45619#7883	G	67511.72	352988.24	gelöscht	10/1980	

Bearbeiter: P09454631

Koordinatenverzeichnis

Die Punktbestimmung erfolgte kontrolliert gem. VermV, bei GPS-Messungen mittels Satelliten-Positionierungsdienst APOS

Punkte	Ind.	Y [m]	X [m]	Klassifizierung	GFN	Bemerkung
0#45619#13501	G	67515.49	352985.33	gelöscht	23/1967	
ETRS89-Punkte		X	Y	Z		Messdatum
Festpunkte						
45619#159-32C1		4119610.609	1045539.571	4740125.685		07.03.2008
45619#162-32A 1		4119379.095	1046072.801	4740207.952		15.06.1991
45619#2E1		4119582.694	1045632.453	4740128.418		20.04.2011
45619#58C1		4119285.140	1045524.053	4740428.615		11.04.2018
45619#61E1		4119286.060	1045770.465	4740418.652		11.04.2018
45619#99C1		4119472.619	1045493.401	4740258.894		11.04.2018
Überprüfte Punkte						
45619#2447		4119454.353	1045714.863	4740219.329		17.05.2019
45619#6676		4119452.264	1045613.953	4740244.955		17.05.2019
45619#7881		4119461.519	1045645.293	4740232.009		17.05.2019
45619#8644		4119439.548	1045741.036	4740224.762		17.05.2019
45619#9365		4119478.594	1045613.148	4740225.506		27.05.2019
45619#10188		4119445.207	1045629.632	4740247.224		17.05.2019
Neue Punkte						
45619#20076		4119478.277	1045613.157	4740225.793		27.05.2019
45619#20077		4119474.703	1045622.477	4740226.557		27.05.2019
45619#20078		4119474.012	1045624.585	4740226.666		27.05.2019
45619#20079		4119473.468	1045626.980	4740226.559		27.05.2019
45619#20080		4119473.050	1045629.555	4740226.262		27.05.2019
45619#20081		4119472.772	1045632.025	4740225.914		27.05.2019
45619#20082		4119472.663	1045634.909	4740225.315		27.05.2019
45619#20083		4119472.689	1045637.429	4740224.641		27.05.2019
45619#20084		4119472.855	1045639.992	4740223.828		27.05.2019
45619#20085		4119473.193	1045642.319	4740222.928		27.05.2019
45619#20086		4119473.752	1045644.860	4740221.770		27.05.2019
45619#20087		4119476.868	1045657.495	4740215.928		27.05.2019
45619#20088		4119477.504	1045663.469	4740213.873		27.05.2019
45619#20089		4119477.338	1045669.829	4740212.299		27.05.2019
45619#20090		4119475.115	1045677.704	4740211.921		27.05.2019
45619#20091		4119470.982	1045688.092	4740212.684		27.05.2019
45619#20092		4119456.984	1045712.429	4740217.907		27.05.2019
45619#20093		4119447.639	1045726.671	4740221.769		27.05.2019
45619#20094		4119443.100	1045719.147	4740227.437		27.05.2019
45619#20095		4119434.621	1045699.405	4740238.629		27.05.2019
45619#20096		4119434.436	1045679.980	4740243.459		27.05.2019
45619#20097		4119430.497	1045675.103	4740247.572		27.05.2019
45619#20098		4119431.524	1045667.235	4740248.642		27.05.2019
45619#20099		4119433.527	1045657.473	4740249.475		27.05.2019
45619#20100		4119439.546	1045640.680	4740249.187		27.05.2019

Transformation CS-334TRA - Zwangspunkte

2 - Stufen Datumstransformation Helmert (2D)

Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (Y, X, H) (m)	0.00	0.00	0.000
Verschiebung (Y, X, H) (m)	-90.13	-577.33	-463.919
Drehung (Y, X, H) (cc)	4.55	15.86	16.35
Maßstab (ppm)	-2.4232		

Berechnete Parameter:

Drehpunkt im alten System (Y, X) (m)	67537.04	353045.49
Verschiebung (Y, X) (m)	0.19	-0.11
Drehung (cc)	56.06	
Maßstab (ppm)	-41.43	

Mittlerer Fehler einer Koordinate	0.03
Mittlerer Fehler eines Punktes	0.04

Punkte	Code	X Y	Y X	Z	Klaff 2d	dy[cm]	dx[cm]	
45619#159-32C1	F0	4119610.61	1045539.57	4740125.685		2D		Zwangspunkt 1 Alt
45619#159-32C1	F0	67368.07	352851.13		0.8	-0.5	-0.6	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
45619#162-32A1	F0	4119379.10	1046072.80	4740207.952		2D		Zwangspunkt 2 Alt
45619#162-32A1	F0	67940.32	352982.19		4.4	-4.0	1.8	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
45619#2E1	F0	4119582.69	1045632.45	4740128.418		2D		Zwangspunkt 3 Alt
45619#2E1	F0	67464.91	352857.20		3.1	0.8	-3.0	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
45619#58C1	F0	4119285.14	1045524.05	4740428.615		2D		Zwangspunkt 4 Alt
45619#58C1	F0	67427.95	353291.80		4.2	0.7	4.1	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
45619#61E1	F0	4119286.06	1045770.46	4740418.652		2D		Zwangspunkt 5 Alt
45619#61E1	F0	67667.17	353241.99		2.5	2.4	-0.6	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
45619#99C1	F0	4119472.62	1045493.40	4740258.894		2D		Zwangspunkt 6 Alt
45619#99C1	F0	67354.97	353047.93		1.8	0.5	-1.7	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				



Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

6.	Zu- und Abschreibung öffentliches Gut/Gemeindegut im Bereich des ehemaligen Bauhofes - Beratung und Beschlussfassung
-----------	---

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Anlassfall bildet der Ausbau der öffentlichen Verkehrsfläche „Wilheringerstraße“ und werden entsprechend der im Zuge der Tauschtransaktion (Kauf/Tausch von Teilflächen des Grundstückes Nr 1535/4, EZ 1264; öffentliches Wassergut) vom Amt der Oö Landesregierung errichteten Vermessungsurkunde mit der GZ: CS-334/19 vom 03. 06. 2019 folgende Gutsbestandsveränderungen durchgeführt:

- a) Die Abschreibung der Teilfläche 2 (101 m²) von der Grundbuchseinlage EZ 588, KG Puchenau und die Zuschreibung derselben zu der EZ 551, KG Puchenau, bei gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 1237
- b) Die Abschreibung der Teilfläche 3 (4 m²) von der Grundbuchseinlage EZ 551, KG Puchenau und die Zuschreibung derselben zu der EZ 588, KG Puchenau, bei gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 1239/6

Im Lichte der obgenannten Sachverhaltsdarlegung, möge der Gemeinderat die Zu- und Abschreibungen von/zum Gemeindeeigentum laut beiliegenden Teilungsplanes des Amtes der Oö Landesregierung beschließen.



LAND
OBERÖSTERREICH

Hammerbach

Katasterschlussvermessung

Amt der Oö. Landesregierung Abteilung Geol Vermessung und Fernerkundung Bahnhofplatz 1 4021 LINZ		KG-Nr.: 45619 KG-Name: Puchenau Ortsgemeinde: Puchenau Ger.Bez.: Urfahr Verm.-Amt: Linz			
GZ: CS-334/19					
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/amts-signatur .					
Messdatum:	27.05.2019	Hin. Ki.	Plandatum:	03.06.2019	Ki.
		Die Vermessung und Kennzeichnung der Grenzen entspricht den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes und der Vermessungsverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Dieser Plan wurde im amtlichen Wirkungsbereich gem. §1(1) 3. Liegenschaftsteilungsgesetz verfasst.			





AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG
GeoL-AB (Katastervermessung)

G.Z.
CS-334/19

Hammerbach

Kat. Gde.: 45619-Puchenau

Koord.Syst. M31

Ortsgemeinde: Puchenau

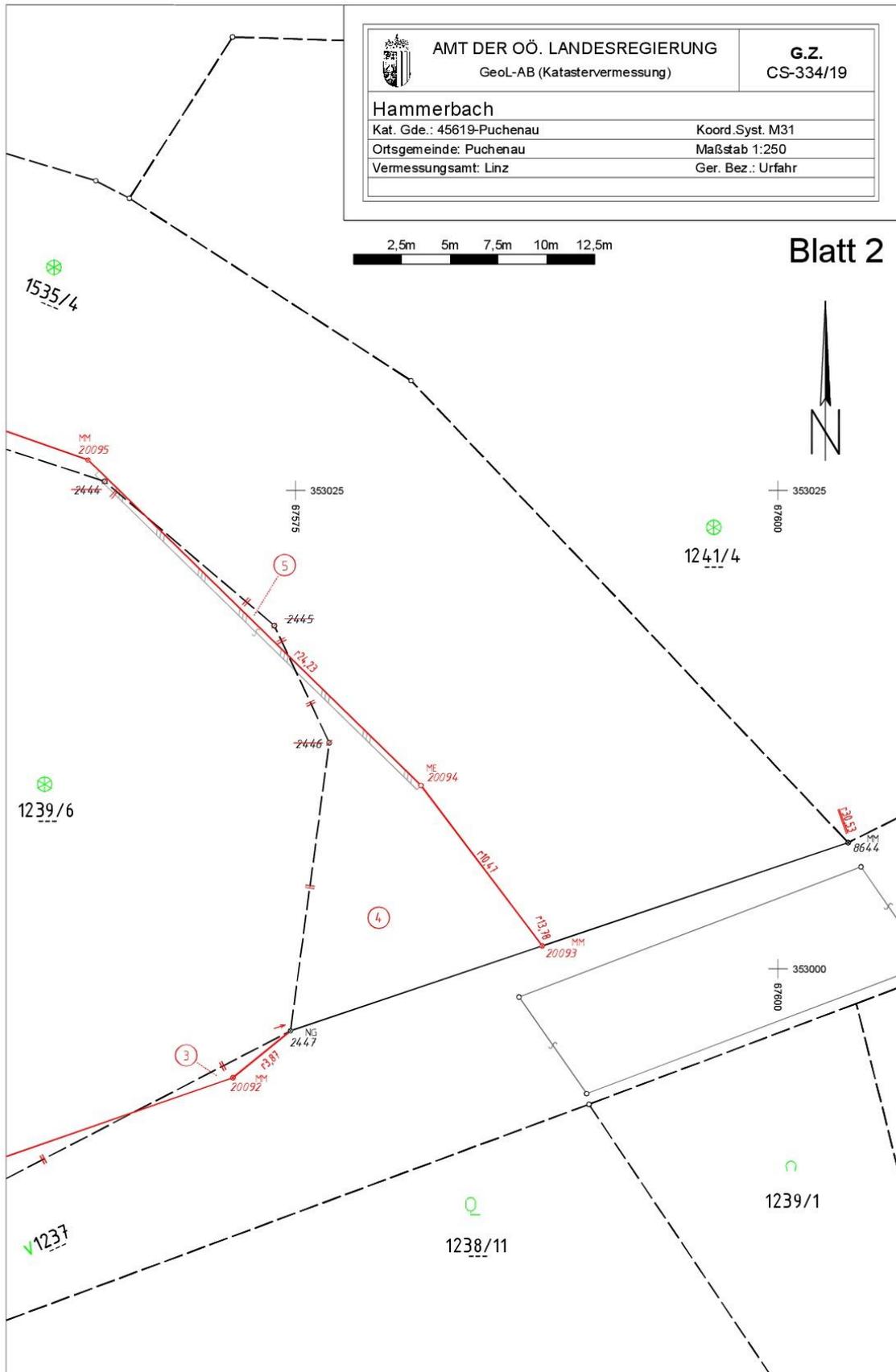
Maßstab 1:250

Vermessungsamt: Linz

Ger. Bez.: Urfahr



Blatt 2



Amt der O.Ö. Landesregierung Geoinformation und Liegenschaft 4021 Linz, Bahnhofplatz 1					V408 Gegenüberstellung gem.Par.15 ff.LiegTeilg.					zu Plan GZ.: CS-334/19 Kat.-Gem.: Puchenua					KG.Nr.: 45619		Seite: 1				
Alter Stand			bei der bisherigen EZ verbleibt		Transt.	Ber.-Art	Abfall					Zuwachs					Neuer Stand				
GstNr.	BA	Fläche	als GstNr.	als Rest- oder Teilfläche			zu EZ.	zu GstNr.	zu Gst. derselb. EZ.	zur neuen Anlage	zu Gst. anderer EZ.	aus EZ.	aus GstNr.	aus Gst. derselben EZ.	aus der aufgel. Anlage	aus Gst. anderer EZ.	GstNr.	BA	Fläche	RD	Name des Eigentümers der anderen EZ.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
G 1237	SB1	o	35 10	1237	35 06												G 1237	Ges.		36 63	
						1						1053	1239/7			56					
						2						588	1239/6		1 01						
						3	588	1239/6		4											
Summe:			35 10		35 06				0	4	0			0	1 01	56				36 63	
Einlagezahl 551	Name und Adresse d. Eigentümers: Gemeinde Puchenua - Öffentliches Gut, Kirchenstr. 1, 4048 Puchenua, 1/1											Verzeichnis der Abkürzungen: Wingärten ...WGT Alpen ... ALPE Wald ... WLD Gewässer ... GE Sondige Benützungsarten ... SB Grenzakaster Gst ... G Gebäude ... BF1 Gebäudeentf. ... BF2 Landw. genutzte Grundfl. ... LN Gärten ... GT					zu Spalte 7				

Amt der O.Ö. Landesregierung Geoinformation und Liegenschaft 4021 Linz, Bahnhofplatz 1					V408 Gegenüberstellung gem.Par.15 ff.LiegTeilg.					zu Plan GZ.: CS-334/19 Kat.-Gem.: Puchenua					KG.Nr.: 45619		Seite: 2				
Alter Stand			bei der bisherigen EZ verbleibt		Transt.	Ber.-Art	Abfall					Zuwachs					Neuer Stand				
GstNr.	BA	Fläche	als GstNr.	als Rest- oder Teilfläche			zu EZ.	zu GstNr.	zu Gst. derselb. EZ.	zur neuen Anlage	zu Gst. anderer EZ.	aus EZ.	aus GstNr.	aus Gst. derselben EZ.	aus der aufgel. Anlage	aus Gst. anderer EZ.	GstNr.	BA	Fläche	RD	Name des Eigentümers der anderen EZ.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
G 1239/6	Ges.	o	34 55	1239/6	33 36												G 1239/6	Ges.		35 95	
	BF1	T	5 07			2	551	1237		1 01								BF1	T	5 07	
	SB5	T	29 48			3						551	1237		4						
						4						1264	1535/4		1 15						
						5	1264	1535/4		3											
						6						1264	1535/4		1 31						
						7	1264	1535/4		15											
						8						1264	1535/4		9						
Summe:			34 55		33 36				0	1 19	0			0	2 59	0				35 95	
Einlagezahl 588	Name und Adresse d. Eigentümers: Ortsgemeinde Puchenua, Puchenua Unterpuchenua 6/30, 4040 Linz, 1/1											Verzeichnis der Abkürzungen: Wingärten ...WGT Alpen ... ALPE Wald ... WLD Gewässer ... GE Sondige Benützungsarten ... SB Grenzakaster Gst ... G Gebäude ... BF1 Gebäudeentf. ... BF2 Landw. genutzte Grundfl. ... LN Gärten ... GT					zu Spalte 7				

Alter Stand			bei der bisherigen EZ verbleibt		Trennst.	Bst.-Art	Abfall					Zuwachs					Neuer Stand				
GstNr.	BA	Fläche	als GstNr.	als Rest- oder Teilfläche			zu EZ	zu GstNr.	zu Gst. derselb. EZ	zur neuen Anlage	zu Gst. anderer EZ	aus EZ	aus GstNr.	aus Gst. derselben EZ	aus der aufgel. Anlage	aus Gst. anderer EZ	GstNr.	BA	Fläche	RD	Name des Eigentümers der anderen EZ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
G 1239/7	Ges. o	9 60	1239/7	9 04		Ro											G 1239/7	Ges.		9 04	
	BF1 T	1 74			1	o	551	1237		56								BF1 T		1 74	
	GT1 T	7 86																			
Summe:			9 60	9 04					0	56	0			0	0	0				9 04	
Einlagezahl 1053	Name und Adresse d. Eigentümers: A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft (FN 280571f), Lassallestr. 9, 1020 Wien, 1/1						Verzeichnis der Abkürzungen: Wingärten ...WGT Grenzakaster Gst ...G Gebäude ...BF1 Gebäudeinvent. ...BF2 Landw. genutzte Grundfl. ...LN Gärten ...GT Alpen ...ALPE Wald ...WLD Gewässer ...GE Sonstige Benützungsarten ...SB										zu Spalte 7 Fläche aus Koordinaten...o Fläche graphisch.....g Restfläche i. Kataster.....R				

Alter Stand			bei der bisherigen EZ verbleibt		Trennst.	Bst.-Art	Abfall					Zuwachs					Neuer Stand					
GstNr.	BA	Fläche	als GstNr.	als Rest- oder Teilfläche			zu EZ	zu GstNr.	zu Gst. derselb. EZ	zur neuen Anlage	zu Gst. anderer EZ	aus EZ	aus GstNr.	aus Gst. derselben EZ	aus der aufgel. Anlage	aus Gst. anderer EZ	GstNr.	BA	Fläche	RD	Name des Eigentümers der anderen EZ	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
G 1333/4	SB5 o	17 18	1333/4	14 83		Ro														G 1333/4	Ges.	14 81
					4	o	588	1239/6		1 15												
					5	o						588	1239/6		3							
					6	o	588	1239/6		1 31												
					7	o						588	1239/6		15							
					8	o	588	1239/6		9												
Summe:			17 18	14 83					0	2 55	0			0	18	0				14 81		
Einlagezahl 1264	Name und Adresse d. Eigentümers: Republik Österreich (Öffentliches Wasserguß), Landeshauptmann von OÖ, Kärntnerstr. 12, 4020 Linz, 1/1						Verzeichnis der Abkürzungen: Wingärten ...WGT Alpen ...ALPE Wald ...WLD Gewässer ...GE Sonstige Benützungsarten ...SB Grenzakaster Gst ...G Gebäude ...BF1 Gebäudeinvent. ...BF2 Landw. genutzte Grundfl. ...LN Gärten ...GT										zu Spalte 7 Fläche aus Koordinaten...o Fläche graphisch.....g Restfläche i. Kataster.....R					

Alter Stand			bei der bisherigen EZ verbleibt		Trennst.	Ber. Art	Abfall					Zuwachs				Neuer Stand					
GstNr.	BA	Fläche	als GstNr.	als Rest- oder Teilfläche			zu EZ	zu GstNr.	zu Gst. d. d. b. E.Z.	zu neuen Anlagen	zu Gst. anderer E.Z.	aus E.Z.	aus GstNr.	aus Gst. d. d. b. E.Z.	aus der aufgel. Anlage	aus Gst. anderer E.Z.	GstNr.	BA	Fläche	RD	Name des Eigentümers der anderen E.Z.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
551		35 10		35 06					0	4	0			0	1 01	56				36 03	Gemeinde Puchenu - O
588		34 55		33 36					0	1 19	0			0	2 59	0				35 05	Ortsgemeinde Puchenu
1033		9 60		9 04					0	56	0			0	0	0				9 04	AI Telekom Austria Akti
1264		17 18		14 63					0	2 55	0			0	18	0				14 81	Republik Österreich (Öff
Summe:			96 43	92 09					0	4 34	0			0	3 78	56				96 43	
Einlagezahl	Name und Adresse d. Eigentümers:						ZUSAMMENSTELLUNG					Verzeichnis der Abkürzungen:					zu Spalte 7				
												Wirtshaus ... WGT Grenzskizze ... G Gebäude ... BF1 Gebäudeneinf. ... BF2 Landwirt. genutzte Grundfl. ... LN Gärten ... GT Alpen ... ALPE Wald ... WLD Gewässer ... GE Sonstige Benutzungsgebiete ... SB					Fläche aus Koordinaten...o Fläche graphisch.....g Redlfläche i. Kataster.....R				

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen (Fr. Tischler nicht im Sitzungsraum)

7.	Straßenbauprogramm 2019 bis 2021; Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzbeschluss/Baubeschluss für ein Bauvolumen von € 200.000,--
-----------	---

Vorsitzender: Kastner
 Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Seit Jänner 2018 ist die „Gemeindefinanzierung neu“ in Kraft. Mit dieser Neuerung wurde auch die Finanzierung von Straßenbauvorhaben angepasst. So bekommt die Gemeinde Puchenu aufgrund der schwachen Finanzkraft jährlich einen Betrag von € 25.000 an Bedarfszuweisungsmittel, die als Rücklage auszuweisen, und jedenfalls zweckgebunden zu verwenden sind. Finanzstärkere Gemeinden erhalten diesen Beitrag nicht. Straßenbauprojekte werden nicht als Projektförderung mit BZ Mitteln unterstützt – daher ist keine Prioritätenreihung im mittelfristigen Finanzplan und auch kein Nachweis der Eigenmittel vorzulegen. Die Direktion Straßenbau und Verkehr gewährt einen Landesbeitrag in Höhe von 37%. Diese 37%ige Förderquote ist ein fixer Prozentsatz der für alle Gemeindeprojekte gilt. Gleichzeitig wird vom Land die Bausumme mit brutto € 67.000 pro Jahr begrenzt, damit alle OÖ. Gemeinden Landesmittel in Anspruch nehmen können. Natürlich kann die Bausumme entsprechend dem Bedarf höher sein – die Differenz muss dann aber von der Gemeinde getragen werden.

Damit wir die Landesmittel (€ 67.000 x 37%) in Höhe von € 24.790 für das Jahr 2019 noch abgreifen können, wird empfohlen noch heuer dieses Straßenbauprogramm zu beschließen. Gleichzeitig

wurde bei LR Steinkellner offiziell um die Genehmigung dieses 3 Jahres Programmes angesucht. Eine schriftliche Zusage steht noch aus.

Bevor Baumaßnahmen tatsächlich umgesetzt werden, ist mit dem entsprechenden Formblatt bei der Direktion Straßenbau und Verkehr anzusuchen.

Die Gesamtfinanzierung sieht demnach wie folgt aus:

Bausumme brutto	€ 200.000
Bedarfszuweisung 2018 bis 2021	€ 100.000
<u>Landesmittel</u>	<u>€ 74.370</u>
Eigenanteil der Gemeinde Puchenau	€ 25.630

„Gemäß § 43 der OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss/Baubeschluss für ein Straßenbauprogramm im Zeitraum 2019 bis 2021 mit einer Höhe von € 200.000 fassen. Welche Straßen tatsächlich saniert bzw. ausgebaut werden, ist vom Ausschuss für Tiefbau und Verkehr zu entscheiden“.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

8.	Allfälliges
-----------	--------------------

- **Bgm Schimböck** informiert über die vom BAV für den gesamten Bezirk beschlossene Einführung des „Gelben Sackes“ und betont, dass die Gemeinde bemüht ist, eine bürgerfreundliche Lösung für die dicht bebauten Gebiete zu finden.
- In diesem Zusammenhang betont Bgm. Schimböck, dass in der kürzlich erschienenen SPÖ-Zeitung fälschlicher Weise kolportiert wurde, dass er bei dem Beschluss des BAV zur Einführung des „Gelben Sackes“ mitgestimmt hat. Der Beschluss erfolgte durch den Vorstand des BAV, dem er nicht angehört. Er fordert seitens der SPÖ die öffentliche Richtigstellung dieser Behauptung und eine öffentliche Entschuldigung bis Sonntag. Wenn dies nicht erfolgt, sind weitere Schritte offen.

.....
Vorsitzende(r)

.....:
Schriftführer(in)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende(n) Verhandlungsschrift(en) in der Sitzung vom keine / folgende Einwendungen erhoben wurden.

Puchenau, am

Der Bürgermeister:

Gerald Schimböck, MAS

.....
ÖVP Gemeinderat

.....
SPÖ Gemeinderat

.....
GRÜNE Gemeinderat

.....
FPÖ Gemeinderat